

Fünfter Titel.

Von der Bestreitung des Aufwandes für die Volksschulen.

Erster Abschnitt.

Von der Deckung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer und Lehrerinnen.

Vgl. „gesetzliche Einleitung“, S. 61 ff., und Abschnitt IX: „Aufwand für die Volksschulen.“

§ 52.

Zur Bestreitung der Gehalte und anderen Bezüge der Lehrer an Volksschulen hat — vorbehaltlich der Bestimmungen in §§ 94 und 99 — jede Schulgemeinde (§ 6 dieses Gesetzes) in die Staatskasse als Pauschbetrag einzuzahlen:

1. einen Jahresbeitrag für jede an der Volksschule (den Volksschulen) der Gemeinde nach §§ 14 und 15 dieses Gesetzes errichtete ständige Lehrerstelle und zwar:

- a. für Hauptlehrerstellen in Gemeinden
 - von nicht über 500 Einwohnern 780 Mk.
 - von 501 bis 1000 Einwohnern 840 „
 - von 1001 bis 2500 Einwohnern 960 „
 - von mehr als 2500 Einwohnern 1080 „
- b. für jede Unterlehrerstelle in Gemeinden
 - von nicht über 2500 Einwohnern 660 „
 - von mehr als 2500 Einwohnern 700 „

Für Lehrerstellen, welche über die gesetzlich vorgeschriebene Zahl (§§ 14 und 15) hinaus errichtet sind, ist von der Gemeinde — ohne Rücksicht auf deren Einwohnerzahl — jährlich zu zahlen:

- für jede solche Hauptlehrerstelle 1450 Mk.
- für Unterlehrerstellen 950 „

Die vorbezeichneten Jahresbeiträge (Ziffer 1 Absatz 1 und 2) sind unverkürzt auch für die Zeit zu entrichten, während deren Lehrerstellen an der betreffenden Schule erledigt sind;